

# Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule

(Schulverordnung)

(Vom 27. Juni 2001)

*Der Landrat,*

gestützt auf die Artikel 13, 16, 17, 19 und 104 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt organisatorische Belange in den Bereichen Kindergarten und Volksschule. Es bleiben für das Gymnasium die Schulordnung der Kantonsschule<sup>2)</sup> und für die Sonderschulen die Verordnung über die Sonderschulen<sup>3)</sup> vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Verordnung enthält zudem spezielle Vorschriften über den Kindergarten, die Kleinklassen und die Einführungsklassen.

### Art. 2

*Lektionsdauer*

<sup>1</sup> Im Kindergarten und an der Primarstufe dauert eine Lektion 50 Minuten.

<sup>2</sup> An der Sekundarstufe I dauert eine Lektion 45 Minuten.

### Art. 3\*

*Wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden*

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für Lernende:

- a. im Kindergarten
  1. Jahrgang 14 Lektionen,
  2. Jahrgang 20 Lektionen;
- b. an der Primarstufe
  1. Klasse 22 Lektionen,
  2. Klasse 24 Lektionen,
  3. Klasse 26 Lektionen,
  4. Klasse 28 Lektionen,
  5. Klasse 28 Lektionen,
  6. Klasse 28 Lektionen;

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

<sup>2)</sup> GS IV B/4/2

<sup>3)</sup> GS IV B/31/8

- c. an der Sekundarstufe I
1. Klasse 32 Lektionen,
  2. Klasse 34 Lektionen,
  3. Klasse 34 Lektionen.

#### Art. 4

##### *Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen setzt sich aus Unterrichts- und Präsenzlektionen zusammen. Sie beträgt:

- a. im Kindergarten  
24 Unterrichtslektionen und 4 Auffanglektionen und 2 Präsenzlektionen;
- b. an der Primarstufe  
28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen;
- c. an der Sekundarstufe I  
28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen.

<sup>2</sup> Die Präsenzlektionen, welche im Stundenplan einzutragen sind, dienen insbesondere der Teamarbeit, Gesprächen mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten sowie der schulischen Weiterbildung.

<sup>3</sup> Lehrpersonen können verpflichtet werden, vorübergehend maximal vier weitere Unterrichtslektionen zu übernehmen.

#### Art. 5

##### *Stundenplan*

<sup>1</sup> Der Stundenplan hat in erster Linie auf die Bedürfnisse der Lernenden und die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. An der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als neun Unterrichtslektionen pro Tag erteilt und besucht werden.

<sup>2</sup> Die Schulbehörde genehmigt den von den Lehrpersonen vorgelegten Stundenplan und gibt ihn dem Departement für Bildung und Kultur (Departement) bis spätestens Ende Juni zur Kenntnis.

#### Art. 6\*

##### *Klassengrößen*

<sup>1</sup> Die Klassengröße beträgt in den folgenden Stufen	minimal/maximal	
a. im Kindergarten	16	22
b. an der Primarstufe		
1- und 2-klassige Abteilungen	16	22
mehr als 2-klassige Abteilungen	Beurteilung im Einzelfall	
Einführungsklassen	8	14
Kleinklassen	8	14
Textilarbeit/Werken	10	14

c. an der Sekundarstufe I	minimal/maximal	
Kleinklassen	8	14
Oberschule	12	16
Realschule	16	20
Sekundarschule	16	22
Hauswirtschaft, Textilarbeit/Werken	10	14

<sup>2</sup> Die minimalen oder maximalen Klassengrößen können mit der Genehmigung des Departements unter- oder überschritten werden.

### Art. 7\*

#### *Genehmigung der Lehrstellen; Entlastung*

<sup>1</sup> Die Schulbehörden legen dem Departement jährlich ihren Stellenplan zur Genehmigung vor. Dieser orientiert sich an den Klassengrößen gemäss Artikel 6, trägt der Entwicklung der Schülerzahlen und den örtlichen Verhältnissen Rechnung und basiert auf einer mehrjährigen Planung.

<sup>2</sup> Das Departement kann befristete Abweichungen von den Klassengrößen bewilligen, namentlich wenn:

- a. die Schülerzahlen nur für kurze Zeit abweichen;
- b. nur ein Teilpensum genehmigt wird;
- c. zusätzliche Entlastungslektionen genehmigt werden.

<sup>3</sup> Es kann Abweichungen auf Dauer bewilligen, wenn:

- a. dies für eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Schulstruktur erforderlich ist;
- b. eine Abteilung mit mehr als zwei Klassen geführt wird.

<sup>4</sup> Aus wichtigem Grund kann das Departement auf Antrag der Schulbehörde zusätzliche Entlastung gewähren.

## II. Kindergarten

### Art. 8

#### *Angebot; Privatkindergärten*

<sup>1</sup> Die Schulgemeinden gewährleisten den Besuch des Kindergartens.

<sup>2</sup> Die Führung von Privatkindergärten, die ohne öffentlichen Auftrag Kindergartenunterricht (Art. 13 Bildungsgesetz) anbieten, bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates; auf bestehende Privatkindergärten ist Artikel 115 Absatz 1 des Bildungsgesetzes sinngemäss anwendbar. Für die Bewilligungserteilung sowie die staatliche Aufsicht gilt Artikel 6 des Bildungsgesetzes sinngemäss.

<sup>3</sup> Für Privatkindergärten mit öffentlicher Aufgabenerfüllung, namentlich Spezialkindergärten in Sonderschulen und Sonderschulheimen, gelten die Artikel 8 und 115 Absatz 2 des Bildungsgesetzes sinngemäss.

**Art. 9***Aufnahme*

<sup>1</sup> In den Kindergärten sind die Kinder der zwei vorschulpflichtigen Jahrgänge sowie jene Kinder aufzunehmen, deren Schuleintritt um ein Jahr hinausgeschoben worden ist.

<sup>2</sup> Dispensationsgesuche betreffend das obligatorische Kindergartenjahr (Art.13 Abs.2 Bildungsgesetz) sind schriftlich bei der zuständigen Schulbehörde einzureichen. Diese orientiert das Departement über erteilte Dispensationsbewilligungen.

<sup>3</sup> Über die Zuweisung in einen Spezialkindergarten entscheidet die zuständige Schulbehörde, nötigenfalls unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes.

**Art. 10***Aufsicht*

Die unmittelbare Aufsicht über die Kindergärten obliegt der zuständigen Schulbehörde gemäss Artikel 81 des Bildungsgesetzes.

**Art. 11***Lehrplan*

Der Regierungsrat erlässt zu den Zielen und Inhalten des Unterrichts einen Kindergartenlehrplan.

**III. Kleinklassen****Art. 12***Gliederung der Kleinklassen; Integration in die Oberschule*

<sup>1</sup> Die Kleinklassen gliedern sich in Unterstufe (1.–3. Klasse), Mittelstufe (4.–6. Klasse) und Sekundarstufe I (7.–8. Klasse). Die Abteilungen sind nach Möglichkeit getrennt zu führen.

<sup>2</sup> Die Kleinklassen der Sekundarstufe I können bei zusätzlichen ambulanten Fördermassnahmen in die Oberschule integriert werden. Die Verordnung über ambulante Fördermassnahmen legt die Bedingungen zur Integration fest.

**Art. 13***Zugang*

<sup>1</sup> Den Kleinklassen sind zuzuweisen:

- a. Lernende, bei denen eine verminderte Lern- und Leistungsfähigkeit vorliegt, welche den Anforderungen der Regelklassen nicht genügt;

- b. Repetenten, die das Ziel der repetierten Klasse nicht erreicht haben;
- c. Lernende, welche eine Einführungsklasse während zweier Jahre besucht und das Lehrziel der 1. Klasse nicht erreicht haben (Art. 25 Abs. 4).

<sup>2</sup> Der Kleinklasse dürfen nicht zugewiesen werden:

- a. Intellektuell oder körperlich behinderte Lernende, die Anspruch auf Beiträge der Invalidenversicherung für Sonderschulung haben;
- b. Lernende, welche wegen Unkenntnis der deutschen Sprache dem allgemeinen Unterricht nicht zu folgen vermögen;
- c. verhaltensauffällige Lernende mit normaler intellektueller Leistungsfähigkeit.

#### Art. 14

##### *Anmeldung; Abklärung*

<sup>1</sup> Lehrpersonen des Kindergartens und der Regelklasse haben Lernende, bei denen eine Zuweisung zur Kleinklasse in Betracht fällt, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst anzumelden.

<sup>2</sup> Das Untersuchungsergebnis ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Erachtet der Schulpsychologische Dienst die Zuweisung in die Kleinklasse als angezeigt, stellt er nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrperson den Antrag an die Schulbehörde.

#### Art. 15

##### *Entscheid*

<sup>1</sup> Ueber die Zuweisung in die Kleinklassen entscheidet die für die Regelklasse zuständige Schulbehörde aufgrund des Berichtes der zuständigen Lehrperson und des Antrages des Schulpsychologischen Dienstes gemäss Artikel 14 Absatz 2. Liegen medizinische Gründe vor, ist auch ein Bericht des Schularztes einzuholen.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird der für die Kleinklasse zuständigen Schulbehörde übermittelt, welche gegebenenfalls die zur Aufnahme des Kindes erforderlichen Vorkehrungen trifft.

#### Art. 16

##### *Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Lehrpersonen an den Kleinklassen haben sich über eine abgeschlossene Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik gemäss dem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik auszuweisen.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung des Departements können vorübergehend auch Lehrpersonen ohne Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik unterrichten.

**Art. 17***Lehrziele; Lehrmittel; Beurteilung*

<sup>1</sup> Die Lernenden werden entsprechend ihren Fähigkeiten individuell gefördert bzw. unterrichtet; es soll darauf geachtet werden, Kernziele des Lehrplanes der entsprechenden Stufe zu erreichen. Der Wiedereintritt in die entsprechende Klasse der Volksschule ist zu fördern.

<sup>2</sup> An den Kleinklassen können Lehrmittel für Regel- und Sonderklassen verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Beurteilung richtet sich nach den vom Regierungsrat erlassenen Promotionsvorschriften.

**Art. 18***Lehrplan*

Der Unterricht an den Kleinklassen richtet sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Lehrplan.

**Art. 19***Übertritt in die Regelklassen*

<sup>1</sup> Erachtet die zuständige Lehrperson einen Übertritt in die Regelklasse als angezeigt, so stellt sie der zuständigen Schulbehörde Antrag.

<sup>2</sup> Wird der Antrag auf Übertritt von den Erziehungsberechtigten gestellt und stimmt die zuständige Lehrperson diesem nicht zu, so ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen, der nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 2 Bericht erstattet und der zuständigen Schulbehörde Antrag stellt.

<sup>3</sup> Über den Übertritt in die Regelklasse entscheidet die für die Kleinklassen zuständige Schulbehörde. Artikel 15 Absatz 2 gilt sinngemäss.

**IV. Einführungsklassen****Art. 20***Angebot*

Die Schulgemeinden können mit Bewilligung des Departements Einführungsklassen führen.

**Art. 21***Zugang*

<sup>1</sup> In die Einführungsklassen werden intellektuell normalbegabte Kinder aufgenommen:

a. deren Entwicklung so verzögert ist, dass sie den Anforderungen der ersten Regelklasse noch nicht gewachsen sind;

- b. deren Lern- und Leistungsfähigkeit gehemmt ist;
- c. die sozial unangepasst sind, deswegen jedoch die Unterrichtserteilung nicht verunmöglichen;
- d. die in Bezug auf ihr Sprachvermögen einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen, um dem Unterricht in der ersten Regelklasse folgen zu können.

<sup>2</sup> Nicht in die Einführungsklassen aufgenommen werden Kinder:

- a. die intellektuell minderbegabt sind;
- b. die wegen ihres Verhaltens in der ersten Regelklasse nicht tragbar sind;
- c. die die erste Regelklasse wiederholen müssen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt in der Regel nach Abschluss des Kindergartens. In besonderen Fällen ist eine Versetzung aus der ersten Klasse möglich.

## Art. 22

*Anmeldung; Aufnahmeentscheid; Einverständnis der Erziehungsberechtigten*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten oder mit deren Einverständnis die Lehrperson des Kindergartens, die Lehrperson der ersten Klasse oder der Schularzt können Lernende, bei denen die Absolvierung der Einführungsklasse in Betracht fällt, zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst anmelden. Vorgängig der Abklärung sind die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Unterricht in der Einführungsklasse zwei Jahre dauert, jedoch nur als ein Schuljahr gezählt wird.

<sup>2</sup> Das Untersuchungsergebnis ist den Erziehungsberechtigten und der anmeldenden Person mitzuteilen. Erachtet der Schulpsychologische Dienst die Aufnahme in die Einführungsklasse als angezeigt, stellt er nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrperson den Antrag an die für die Einführungsklasse zuständige Schulbehörde und informiert die für die Regelklasse zuständige Schulbehörde.

<sup>3</sup> Ueber die Aufnahme in die Einführungsklasse entscheidet die für die Einführungsklasse zuständige Schulbehörde. Sie stützt sich dabei auf den Bericht der zuständigen Lehrperson und den Antrag des Schulpsychologischen Dienstes gemäss Absatz 2. Sie übermittelt ihren Entscheid der für die Regelklasse zuständigen Schulbehörde.

<sup>4</sup> Der Eintritt in die Einführungsklasse setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Nach der Eröffnung des Aufnahmeentscheides ist ein Wechsel in die Regelklasse nur nach den Bestimmungen von Artikel 25 möglich.

## Art. 23

*Aufnahme auswärtiger Kinder; Kosten*

<sup>1</sup> Kinder aus Schulgemeinden ohne eigene Einführungsklasse müssen aufgenommen werden, soweit in der bestehenden Klasse nach der Aufnahme

der Kinder aus der eigenen Schulgemeinde bzw. aus dem eigenen Schulkreis noch Plätze vorhanden sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2).

<sup>2</sup> Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren richtet sich nach Artikel 22. Ist absehbar, dass für ein angemeldetes Kind in der bestehenden Einführungs-klasse kein Platz vorhanden ist, überweist die zuständige Schulbehörde die Sache der Schulbehörde der nächstgelegenen Einführungs-klasse im Kanton, sofern die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der aufnehmenden durch die abgebende Schulgemeinde. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren.

#### Art. 24

##### *Unterricht; Beurteilung*

<sup>1</sup> Der Unterricht und die pädagogischen Massnahmen müssen den Bedürfnissen, Besonderheiten und dem Entwicklungsstand der Lernenden angepasst sein.

<sup>2</sup> Die Beurteilung richtet sich nach den vom Regierungsrat erlassenen Promotionsvorschriften.

#### Art. 25

##### *Uebertritt*

<sup>1</sup> Nach der Einführungs-klasse treten die Lernenden in die zweite Klasse der Primarschule ein.

<sup>2</sup> Ein vorzeitiger Uebertritt in die erste Regelklasse ist ausnahmsweise bis vor Ablauf des ersten Jahres möglich, wenn es der psychische und der schulische Entwicklungsstand erlauben. Hierüber entscheidet die Schulbehörde aufgrund eines Berichtes der Lehrperson sowie nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten; in Zweifelsfällen ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

<sup>3</sup> Die Einführungs-klassen können nicht wiederholt werden.

<sup>4</sup> Lernende, die das Unterrichtsziel der Einführungs-klassen nicht erreicht haben, werden den Kleinklassen zugewiesen, sofern sich keine andere Schulung als notwendig erweist. Das Zuweisungsverfahren richtet sich nach den Artikeln 14 und 15 bzw. nach der Regelung betreffend das Aufnahmeverfahren für den in Betracht fallenden anderweitigen Schultyp.

#### Art. 26

##### *Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen müssen im Besitze einer anerkannten Ausbildung für die Primarstufe sein und sollen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im

Unterrichten von Lernenden der ersten Regelklasse und über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung des Departements können vorübergehend auch andere geeignete Lehrpersonen an Einführungsklassen unterrichten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 27

#### *Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung richtet sich nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes und im Übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.

### Art. 28

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung vom 5. September 1984 über die Hilfsschule und die Verordnung vom 5. September 1984 über die Einführungsklassen aufgehoben.

### Art. 29

#### *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Art. 30

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

#### *Änderungen der Verordnung:*

LR 14. Jan. 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 63)

Art. 6, 7 in Kraft ab 1. August 2004

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 2, 16 Abs. 2, 20, 26 Abs. 2 in Kraft ab LG 2006

LR 25. Jan. 2006 (SBE )

Art. 3 Bst. b in Kraft ab 1. August 2006

---

<sup>1)</sup> GS III G/1